

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR AGRARFRAGEN**

in den Ländern
Brandenburg - Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen e. V.
Der Vorsitzende

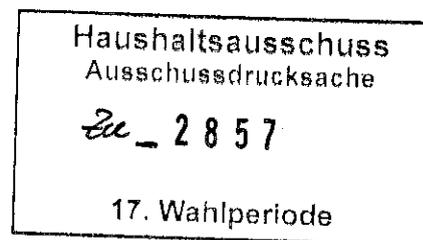
Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 BERLIN
TELEFON: (0 30) 31 80 72-28
TELEFAX: (0 30) 31 80 72-42
e-mail: arge.agrarfragen@t-online.de
http://www.afa45-49.de

Arge Agrarfragen, Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

8. Dezember 2010

Per E-Mail: gerlinde.elsen@Bundestag.de
Haushaltsausschuss@bundestag.de

Frau
Petra Merkel, MdB
Vorsitzende des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Az.: PA 8
2. Flächenerwerbsänderungsgesetz BT-Drs. 17/3183
Öffentliche Anhörung am Dienstag, dem 07. Dezember 2010

Sehr verehrte Frau Abgeordnete Merkel,

während der gestrigen Anhörung ist die Frage danach, wie man die Ausgleichsverfahren beschleunigen könne nicht mehr vollständig beantwortet worden. Ich hatte daraufhin - pardon ungefragt - erklärt, ich könne dazu einen kurzen Vorschlag machen, sofern mich jemand danach frage. Diese Frage hat mir unmittelbar nach Schluss der Anhörung Frau Abgeordnete Cornelia Behm gestellt und mich gebeten, meinen Vorschlag nicht allein ihr, sondern auch der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses zwecks Verbreitung an alle übrigen Mitglieder des Ausschusses zur Kenntnis zu geben, damit er ggf. in die anstehenden Beratungen noch einbezogen werden könne. Ich greife diese Anregung hiermit auf und mache folgenden Vorschlag:

Herr Rechtsanwalt Dr. Purps hat auf diesbezügliche Fragen im Einzelnen zutreffend dargestellt, dass sich das Ausgleichsverfahren insbesondere auch dadurch verzögert, dass in zwei Verwaltungsverfahren zwei Ämter z.T. mehrfach tätig werden müssen, und zwar

- zunächst das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zur Feststellung der „gekürzten Bemessungsgrundlage“, sodann

- das Bundesausgleichsamt zur Festsetzung des rückzufordernden Lastenausgleichs und
- anschließend wieder das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, um nach Abzug des zweitgenannten Betrages von der erstgenannten Bemessungsgrundlage die letztlich auszahlende Ausgleichsleistung nebst Zinsen festzustellen.

Dazu mache ich - nach dem Motto „Beschleunigung durch Pauschalierung“ - **den Vorschlag**, § 8 des Entschädigungsgesetzes, der den Abzug von Lastenausgleich regelt, dahin zu ändern, dass die Lastenausgleichsverwaltung überhaupt nicht mehr tätig werden muss. Dessen Einschaltung wäre entbehrlich, wenn anstelle des vom Bundesausgleichsamt „bestandskräftig festgesetzten Rückforderungsbetrages“ (von Lastenausgleich) das ohnehin zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen von der gekürzten Bemessungsgrundlage kurzerhand eine Pauschale abzieht, die dem Rückforderungsbetrag in etwa entspricht, aber in jedem Falle so niedrig sein muss, dass sich kein Betroffener beschweren kann, dass also Rechtsmittelverfahren vermieden werden. Die Betroffenen werden dadurch zwar begünstigt; auch erleidet der Staatsfiskus durch den mit der Pauschalierung verbundenen Verzicht auf eine „spitze Abrechnung“ möglicherweise „Rückforderungsverluste“. Er gewinnt dadurch aber

- Zinersparnisse und
- die Vermeidung von Verwaltungsaufwand durch das Bundesausgleichsamt.

Über die Höhe des abzuziehenden Pauschalbetrages, - ich denke 25 %/maximal 1/3 der gekürzten Bemessungsgrundlage - wäre in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium unter Einschaltung des Bundesausgleichsamtes eine Regelung herbeizuführen. Mein **gesetzlicher Änderungsvorschlag** lautet also:

„§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes wird wie folgt neugefasst:

„Hat der Berechtigte nach § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für zu entschädigende Vermögenswerte, für die ein Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes ermittelt oder für die ein Sparerzuschlag nach § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes zuerkannt wurde, Hauptentschädigung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz erhalten, ist von der nach § 7 gekürzten Bemessungsgrundlage ein pauschaler Rückforderungsbetrag in Höhe von 25 % der gekürzten Bemessungsgrundlage abzuziehen.““

- Änderung durch Hervorhebung gekennzeichnet -

Dieser Vorschlag hat den Charme, dass er den - nur als „Bürokratiemonster“ zu bezeichnende -, heute vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG) erheblich „entschlackt“, welches zum Zwecke der Einsparung von Verzugszinsen nun auch noch eine doppelte Befassung des Bundesausgleichsamtes vorsieht, - wobei immer bedacht werden muss, dass jeder der dabei zu erlassenden Bescheide rechtsmittelfähig ist, - also Prozess nach sich ziehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wendenburg', with a stylized, wavy line extending from the end.

Albrecht Wendenburg
Rechtsanwalt und Notar
Vorsitzender